

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 9 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 20 Messidor IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bg. postfrey außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezugte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikantisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 Bg.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Municipalitätsberichtes.)

Da dieser Unterschied sich de Facto nicht auf ganze Cantone, ja nicht einmal auf ganze Distrikte bezog, und sofort im nemlichen Distrikt die eine Municipalität unter der Regel dieses Artikels, und ihre Nachbarin hingegen unter seiner Ausnahme stand, so veranlaßte diese Ungleichheit von Seite der ausgeschlossenen Municipalitäten, häufige Begehren auf Gleichstellung ihrer Rechte, und an manchen Orten wo die Attributionen der ehemaligen Untergesetze, so wie das Gesetz solches voraussetzte, nicht

ganz genau ausgemachet waren, Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Municipalitäten und Bezirksgerichten.

Die allgemeinen Gründe mit denen die Municipalitäten ihre Begehren unterstützen, beziehen sich auf die Verminderung der Kosten, auf die mehrere Bequemlichkeit der Bürger, auf die Nothwendigkeit einigen zufälligen Einkommens für ihre Schreiber, so wie auch für sie selbst zu Bekreitung ihrer Ausgaben; endlich in den Gegenden wo die Civilgesetze die notariatische Stipulation gewisser Contracte vorschreiben, auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit, mit welcher sie das in ihren Augen gehäßige Institut der Notarien, als unverträglich ansehen. Auf der andern Seite suchen mehrere Bittschriften, unter denen sich besonders eine, die von beyläufig 40 Notarien aus den Cant. Oberland, Bern und Argau eingereicht worden, auszeichnet, die nothwendige Verbindung der Beybehaltung der Rechtscautelen die von ihrem Stand abhängen, mit der öffentlichen und Privaticherheit der Bürger darzuthun.

Cure Commission B. Gesetzgeber, nachdem sie die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Petitionen und Denkschriften der Municipalitäten Zimmerwald, Ruggisberg, Höchstetten und Langenthal, im Canton Bern, so wie auch der von Höngg, Regensperg und Wipfingen im C. Zürich; ferner der Distriktsgerichte Höchstetten, Zürich, und Chateau d'Oex; endlich denn die Botschaften der Vollziehung vom 23. Jenner und 12. April 1800, und die oberwähnte Denkschrift der Notarien beherzigt hat, muß sich überzeugen, daß die Ungleichheit in den Attributionen der Municipalitäten, die der Art. 57 festsetzt, unmöglich bestehen könne, indem dieselbe auf der einen Seite eine Quelle von steter Eifersucht bleiben, und auf der andern, die Verhältnisse der Municipalitäten mit den obern Behörden verwirren müßte. Sie rath Ihnen daher an, in Aufhebung dieses Unterschieds eine gleich-

förmige Organisation der Ortspolizeibehörde, in Rücksicht auf ihre Attributionen, einzuführen.

Sollte dieser Vorschlag Ihnen V. Geschäfter gefallen, so entsteht alsdann die Frage: ob man diese gleichförmige Organisation durch Ausdehnung der in dem Artikel benannten Rechte auf alle Municipalitäten, erzielen, oder aber ob man alle beschränken wolle?

Eure Commission rät zum letztern aus folgenden Gründen: Die Privatsicherheit der Bürger und der aus ihr entspringende allgemeine Credit hängt wesentlich sowohl von den Formen, welche das Gesetz zur Gültigkeit und Rechtskraft gewisser Handlungen festsetzt, als aber insbesondere von der Gewährleistung ab, daß eben diese Formen, so weit sie in Akten von Beamten bestehen, mit Gewissenhaftigkeit und Sachkenntniß befolgt werden.

Nun ist es in Betreff gewisser Handlungen, namentlich für Contrakte um Liegenschaften, Gelddarlehn auf Liegenschaften etc., die beynabe aller Orten der Eintragung in ein öffentliches Protokoll unterworfen sind, zur Sicherheit der Contrahenten sowohl, als besonders von Drittmännern, unter deren Zahl sich sehr oft der Staat selbst befindet, wesentlich erforderlich, daß der Bezirk, über den sich ein solches Protokoll erstreckt, nicht allzu eingeschränkt sey, denn in gleichem Maße als die Bezirke sich verengen, vermehren sich sowohl die Fälle, wo die unbeweglichen Güter, auf welche ein Contrakt sich bezieht, in verschiedenen Bezirken liegen, und bey denen der Betrug leichter wird, weil die Verantwortlichkeit unter mehrere Beamte sich theilt, als aber die Möglichkeit von Connivenz und Partheylichkeit zu Gunsten des Angehörigen gegen den Drittmann, und endlich die Schwierigkeit des Nachsuchens und der Aufsicht.

Schon in dieser Beziehung scheint es nicht rathsam, diese Attribution der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der kleinsten politischen Abtheilungen anzuvertrauen, da diese Abtheilungen an manchen Orten in gegenwärtigem Augenblicke so klein sind, daß wie sogar ein Besspel haben, daß der Kutcher und der Gärtner die Municipalbeamten eines Bezirks sind, der einzig und allein ihren Herrn und sein Gesind als Aktivbürger enthält, und dieselben, wenn man sie auch, wie die Commission es vorschlagen wird, vergrößert, niemals, im Allgemeinen wenigstens, diejenige Ausdehnung erhalten können, welche die Vermeidung jener Inkonvenienzen erfordert.

Es kann aber in fernerm bey dem Zustand von Unwissenheit und Unerfahrenheit, in dem, wir dürfen es uns nicht bergen, die meisten Gegenden unsers Vaterlands noch lange bleiben werden, und bey der Wahl-

art der Municipalitäten, auch wenn man dieselbe, nach den Wünschen der Commission, modifiziert, weder von den Municipalitäten, noch von denen von ihnen gewählten Schreibern, vorausgesetzt werden, daß sie die nöthigen Fähigkeiten besitzen, diesem Geschäft, welches die Kenntniß der Lehre von den Rechtscautelen erfordert, vorzustehen, und sofort ist die Privatsicherheit der Contrahenten und des bey einer Verhandlung interessierten Drittmanns, der Unerfahrenheit und Unkunde preis gegeben. Bey an der Wichtigkeit dieses Urtheils über die, den Individuen durchaus nicht zur Schuld anzurechnende, aber dennoch vorhandene Unfähigkeit der Municipalitätsschreiber im Allgemeinen (Ausnahmen haben wie in allen Sachen statt) zweifelt, der lese nur einen Theil der an die gesetzgebenden Räte, selbst über diesen Gegenstand, eingelangten Bittschriften, und man wird in vielen derselben, der Rechtschreibung gar nicht zu gedenken, eine sonderbare Verwirrung in den Begriffen, und noch größere Undeutlichkeit in der Darstellung antreffen.

Das Resultat dieser übelberechneten Befugnißtheilung an die Municipalitäten, in Verbindung mit der von ähnlichen Ursachen herrührenden schlechten Justizverwaltung, ist, wenigstens in dem Canton des Berichterstatters, auf eine für den Landmann höchst drückende Art allbereits fühlbar, und wird es mit jedem Tag mehr. Der Credit des Landmanns ist dahin; mit Mühe erhält er Geld auf Borg. Der Capitalist, der in der Unerfahrenheit der heutigen Beamten keine Gewährleistung mehr gegen Betrug, und in der Justizpflege keine sichere Handbietung gegen den saumseligen Schuldner mehr findet, verschließt seine Baarschaft in seine Kassen oder legt sein Capital auf Gewerbe und Handlung, oder leihet es, wie der Berichterstatter Besspiel weiß, selbst um einen niedrigeren Zins, ins Ausland, das ihm mehr Sicherheit zu gewähren scheint.

Man glaube nicht, daß dieses Urtheil zu hart, und man wende nicht ein: das könne und werde in kurzer Zeit anders werden; das ist unmöglich, und wenn es wirklich werden sollte, so wäre es für den Staat auf einer andern Seite eben so nachtheilig.

Zwar kommen wir alle mit gleichen, der Natur des Menschen inhärenten Rechten aus der Hand des Schöpfers, aber wahrlich nicht mit den gleichen Anlagen und noch viel weniger mit den gleichen äußern Mitteln zu Ausbildung dieser Anlagen. Es giebt keine Kunst, keine Wissenschaft, die nicht gelernt seyn will; der gesunde, aber bloß durch die Erfahrung und die Beträ-

hältnisse des gewöhnlichen Alltagslebens gebildete Menschenverstand, reicht da nicht hin, wo es wirklicher Fachkenntniß, oder einer gewissen Fertigkeit bedarf, die nur durch anhaltendes Studium und Übung erlangt werden. So lange nun die Municipalitätssecretäre, wie es bisher größtentheils geschah, bloß vom Pfluge oder von einem Handwerk genommen werden, oder der Schulmeister dazu gemacht wird, so können sie, wenn anders ihre Handlungen ihren Zweck erfüllen, das heißt, zur Festigkeit und Sicherheit der Rechte der Bürger und nicht vielmehr zu derselben Verwirrung beitragen sollen, die Fähigkeiten nicht besitzen, die zur Stipulation öffentlicher Contracte erforderlich sind. Nun ist es nicht möglich, daß das anders werde, denn wenn jede Municipalität einen gelehrten Secretär haben wollte, so müßte sie denselben so besolden, daß er aus seinem Gehalt, in Verbindung mit seinem übrigen Verdienst, leben könnte. Wo soll aber im Allgemeinen der gelehrte Municipalitätssecretär seinen übrigen Verdienst hernehmen? Zum Pflug und zu einem Handwerk ist er untüchtig, denn wenn er seinen Beruf erlernt hat, so hat er einestheils die Zeit verabsäumt etwas anders zu erlernen, und anderstheils durch die mit Erlernung seines Berufs nothwendig verbundene weichlichere Lebensart, die Kräfte zu anhaltender körperlicher Arbeit verloren: Er muß also in seinem Beruf selbst seinen Verdienst finden, und da auf dem Land beynabe allenthalben dieser Berufsverdienst ihm gebrechen wird, so muß ihn seine Strolche ganz ernähren. Die Folge davon wäre also, daß wenn jede Municipalität einen gelehrten Secretär wählen würde, die bloß verzehrende Classe der Bürger und dadurch die Last der produzierenden Classen, die jene immer ernähren müssen, ungeheuer vermehrt würde; denn so kümmerlich man auch die Municipalitätssecretäre bezahlte, würden sie dennoch immerhin mehr kosten, als der wohlbesoldete Secretär einer über eine ungleich größere Gebietsabtheilung gesetzten Behörde mit seinem ganzen Bureau. Wenn man diese einfache, auch auf andere Stellen Bezug habende Wahrheit allgemein einsehen lernte, so würde hoffentlich die kleinliche Eifersucht der Menge, der ihre äußere Lage nicht gestattete, sich einem wissenschaftlichen oder Kunstberuf zu widmen, gegen diejenigen, die solches thun konnten, endlich einmal ein Ende nehmen, und man würde die Gleichheit weniger in dem Recht suchen, ohne Rücksicht auf Tüchtigkeit zu allen Stellen zu gelangen, zu denen der Zufall oder die blinde Volksgunst einen erheben kann, als vielmehr in der Befugniß

sich mit der ungehinderten Hoffnung auf eine Stelle, durch beliebige Ausbildung seiner Anlagen zu jeder tüchtig machen zu können.

Es mag zwar seyn, daß die einen oder andern der Attributionen des Art. 57, wie z. B. Schatzungen, Homologationen und dergleichen, keiner wissenschaftlich erlernten Sachkenntniß bedürfen wie die andern, und daß daher in dieser Rücksicht diese Attributionen den Municipalitäten könnten gelassen werden; allein hier stellt sich die Betrachtung in Weg, daß, da alle diese Attributionen Ausflüsse der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind, es unschicklich wäre, dieselben unter Behörden von ganz verschiedener Natur zu theilen, und übrigen die Sönderung derselben schwerlich so bestimmt gemacht werden könnte, daß nicht häufige Kompetenzstreitigkeiten veranlaßt würden.

Durchaus die nemliche Bewandniß, wie mit der Stipulation der Contracte, hat es auch mit dem Rechte der Bewilligung der Rechtswohlthat der Bedenkzeit bey Erbschaften, welches von verschiedenen Municipalitäten, z. B. von der Municipalität Worb, und was die Ausnahme des Inventariums betrifft, auch von der Waisenkammer von Bern angesprochen und aus einer Clausel des Art. 57 hergeleitet wird. Aber auch unabhängig von obigen allgemeinen Gründen, kann Euer Commission nicht finden, daß die angesprochne Clausel denjenigen Sinn habe, welchen ihr diese Municipalitäten beylegen.

Diesen Entwicklungen zufolge rath Ihnen Euer Commission B. G. an, die Attributionen, welche der Art. 57 festsetzt, den Municipalitäten zu entziehen, und solche durchgehends der gerichtlichen Behörde zu übertragen.

b. Ein zweyter Gegenstand von Reclamationen und Einfragen, rüchlich auf die Attributionen der Municipalitäten, liegt in dem Art. 58, 59, 60 und 61, die vormundschaftliche Polizey betreffend.

Es präntiert z. erstlich die Municipalität Worb gegen das Bezirksgericht Höchstetten, daß ihr die Ernennung der Vögte und die Genehmigung ihrer Rechnungen ausschließlich und ohne höhere Befräftigung zukomme, und daß die Distriktsgerichte nur die Provozung der Verschwender und Blödsinnigen verhängen können.

(Die Fortsetzung folgt.)